

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.05.2011

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.5-2/11

Zulassungsnummer:

Z-38.5-113

Antragsteller:

Weco GmbH

Saarburger Straße 37 -39

54329 Konz

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2011**

bis: **1. Juni 2016**

Zulassungsgegenstand:

Leckagewannen aus Stahl

System "WECO"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 30. Mai 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Auffangwannen (Leckagewannen), System "WECO" aus Stahl gemäß Anlage 1 mit jeweils einer Breite von 3,5 m, einer Höhe von 1,1 m und den Längen von 13,0 m und 14,0 m bzw. 15,5 m. Das Auffangvolumen der Auffangwanne beträgt entsprechend 47.780 l, 51.450 l bzw. 56.960 l bei einem Freibord von 5 cm.

(2) Die Auffangwannen dürfen in Gebäuden oder im Freien verwendet werden.

(3) In die Auffangwannen dürfen Container, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen und wassergefährdende Flüssigkeiten mit Flammpunkten größer und kleiner gleich 55 °C enthalten, gelagert werden, wenn die Werkstoffe der Auffangwannen und der Container gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig und die Medien der eingestellten Container untereinander sowie gegenüber Wasser medienverträglich sind. Die zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit beträgt 1,1 kg/dm³.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG¹.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung -, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangwanne und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangwanne wird aus nichtrostenden Stahlblechen mit der Werkstoff Nr. 1.4571 nach DIN EN 10088-4² und nichtrostenden Stahlprofilen mit der Werkstoff Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-5³ hergestellt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1, Anlage 2 bzw. Anlage 3 dieses Bescheides und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen⁴ entsprechen.

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- ² DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
- ³ 10088-5:2009-07 Nichtrostende Stähle - Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
- ⁴ Konstruktionszeichnungen Nr. 1728/UE-01 vom 28.08.2000, Nr. 2256/UE-01 vom 12.10.2005 und Nr. 2514/U-01 vom 16.06.2008



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-113

Seite 4 von 9 | 20. Mai 2011

2.2.3 Ausrüstung

Die ggf. erforderliche Ausrüstung der Auffangwannen mit z. B. Blitzschutzanlagen richtet sich nach den Vorschriften des Brand- und Explosionsschutzes. Dabei ist insbesondere die TRbF 20⁵ zu beachten.

2.2.4 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß den statischen Berechnungen⁶ standsicher.

2.3 Herstellung Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur in den beim DIBt hinterlegten Herstellwerken erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten DIN 18800-7⁷ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnähte ohne wesentlichen Kantensersatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der entsprechenden Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.



⁵ TRbF 20:2001-02 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten – Läger (BArbBl. 4/2001 S. 60) zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BArbBl. 2/2002 S. 62)

⁶ Statische Berechnung vom 25.08.2000 und vom 13.11.2001 des Ingenieurbüros für Baustatik und Konstruktion, Dipl.-Ing. Richard Meyer in Konz mit Prüfnummer VSX 91 00401-mo. 75 vom 05.04.2001 des Prüflingenieurs für Baustatik, Dr.-Ing. Hubert Verheyen in Bad Kreuznach und statische Berechnungen vom 16.06.2008 und 12.10.2005 des Ingenieurbüros für Baustatik und Konstruktion, Dipl.-Ing. Richard Meyer in Konz mit Prüfnummer VSX 91 00510 vom 19.03.2010 des Prüflingenieurs für Baustatik, Dr.-Ing. Jürgen Becker in Bad Kreuznach

⁷ DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten Teil 7; Ausführung und Herstellerqualifikation

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-113

Seite 5 von 9 | 20. Mai 2011

2.3.2 Transport

(1) Der Transport der Auffangwanne zum Bestimmungsort ihrer Nutzung darf nur von Firmen durchgeführt werden, die über die notwendigen fachlichen Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(2) Die Auffangwanne darf nur transportiert werden, wenn sich im Auffangraum keine Flüssigkeit befindet.

(3) Der Transport der Auffangwanne zusammen mit eingestelltem Container ist von dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangwanne muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangwanne gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne (Werkstoff Nr. 1.4571),
- Auffangvolumen der Auffangwanne,
- max. Dichte der Flüssigkeiten,
- max. Tragkraft der Auffangwanne.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwanne mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwanne nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwanne eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangwanne mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen hat in Anlehnung an DIN 6600⁸ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

a) Werkstoffprüfung

Vor der Herstellung der Auffangwannen ist der Nachweis der Güteeigenschaften der Werkstoffe der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile durch ein entsprechendes Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁹ zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Angaben im Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 ist zu prüfen.

b) Maßprüfung

Während der Herstellung der Auffangwannen sind Prüfungen der geometrischen Maße auf Grundlage der Konstruktionszeichnungen⁴ vorzunehmen.

c) Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7⁷,

d) Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹⁰ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600⁸ regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600⁸ mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwanne durchzuführen. Die Prüfungen haben mindestens die Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle einzuschließen. Die Prüfungen obliegen der jeweils anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8	DIN 6600:2007-04	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
9	DIN EN 10204:2005-01	Übereinstimmungsnachweis Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
10	DIN EN 571-1:1997-03	Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Auffangwanne darf nur auf waagrechten, ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden, die die maximale Bodenpressung der Auffangwanne von 833 kN/m² aufnehmen können.

(2) Die Aufstellung der Auffangwanne muss einen ausreichenden Schutz gegen mögliche Beschädigung von außen sicherstellen. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Auffangwanne dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Antragsteller führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwanne sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Der Aufsteller der Auffangwanne muss über Kenntnisse des Brand- und Explosions-schutzes verfügen, wenn die Auffangwanne für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen ist.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) In die Auffangwannen dürfen Container mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Abschnitt 1 (3) eingestellt werden, wenn die geforderte Materialbeständigkeit der Werkstoffe der Auffangwanne gegenüber den Lagermedien sowie die Medienverträglichkeit gegenüber Niederschlagswasser dahingehend, dass sie im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen mit dem in der Auffangwanne ggf. vorhandenen Niederschlagswasser hervorrufen, nachgewiesen ist.

(2) Für den Fall, dass in der Auffangwanne Container mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit eingestellt werden sollen, sind neben den Nachweisen nach Absatz (1) folgende Nachweise zu führen:

- Verträglichkeit sämtlicher in den Containern gelagerten Medien dahingehend, dass sie im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen,
- Materialbeständigkeit der Werkstoffe aller Container gegenüber sämtlichen in den Containern gelagerten Medien.

(3) Die Materialbeständigkeit der Werkstoffe der Container bzw. der Auffangwannen gegenüber von Lagermedien gilt als nachgewiesen, wenn die Medien in der DIN 6601¹¹ enthalten sind, die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden und die jeweiligen Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet sind oder die Eignung gemäß dem normativen Anhang A der DIN 6601¹¹ nachgewiesen wurde.

¹¹

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten mit DIN 6601 Berichtigung 1:2007-08



(4) Die Materialbeständigkeit der Werkstoffe der Auffangwannen gilt auch als nachgewiesen, wenn abweichend von DIN 6601¹¹ der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt oder wenn die Auffangwanne aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht und

- die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"¹² enthalten sind oder
- sie für das zu lagernde Medium durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters nachgewiesen ist.

5.1.2 Lagerkapazität

(1) Die zulässige Lagerkapazität oder Behältergröße, für die die Auffangwanne genutzt werden darf, ist gemäß der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Berücksichtigung von § 62 des WHG¹ zu ermitteln.

(2) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten eingestellten Containers, jedoch mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse - soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse - sowie Niederschlagswasser und ggf. Löschwasser aufnehmen können.

(3) Bei der Berechnung des Auffangvolumens muss ein Freibord von mindestens 2 cm berücksichtigt werden.

(4) Bei der Ermittlung des zusätzlichen Rückhaltevermögens für Niederschlagswasser ist eine Regenmenge von 50 l/m² zu berücksichtigen.

(5) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der maximal zulässigen Lagerkapazität oder Containergröße unter Berücksichtigung des an der Auffangwanne gekennzeichneten Auffangvolumens.

5.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Auffangwanne sind der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Bedienungsanleitung auszuhändigen.

5.1.4 Betrieb

(1) Bei Aufstellung der unbenutzten Auffangwanne im Freien (Auffangwanne ohne eingestellten Container) darf kein Niederschlagswasser in die Auffangwanne gelangen. Sie ist deshalb mit einer speziellen, für diese Auffangwanne konstruierten Abdeckplane abzudecken.

(2) Vor Einbringung der Container in die Auffangwanne ist vom Betreiber zu überprüfen, ob der Container mit dem eingelagerten Medium gemäß Abschnitt 5.1.1 eingestellt werden darf.

(3) Die Container dürfen nur mit geeigneten Geräten unter Beachtung der Bedienungsanleitung "Kranung" in die Auffangwanne gestellt und aus ihr entnommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Füße der Container direkt über den Längsprofilen der Bodenkonstruktion stehen und die Lasteinleitungsbreiten der Füße in Querrichtung 120 mm nicht unterschreiten.

(4) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹³ und die TRGS 515¹⁴ zu beachten.

¹² BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter, herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

¹³ TRGS 514:1998-09 Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

¹⁴ TRGS 515:1998-09 Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-113

Seite 9 von 9 | 20. Mai 2011

(5) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Anforderungen an den Brand- und Explosionsschutz, insbesondere die TRbF 20⁵ zu beachten. So müssen die Auffangwanne z. B. ausreichend belüftet werden. Keinesfalls dürfen Auffangwanne und Container mit einer Plane abgedeckt werden. Bei Aufstellung in einem Lageraum muss dieser einen mindestens 5-fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleisten.

(6) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber der Auffangwanne nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen nur solche Betriebe zu beauftragen, die die Anforderungen aus Abschnitt 4 (1) erfüllen. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(2) Im Fall von Beschädigung sind die Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(3) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung nach Abschnitt 2.4.2 (2d) zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach Abschnitt 4 (1), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden.

(4) Die Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen und Niederschlagswasser zu halten.

5.3 Prüfungen

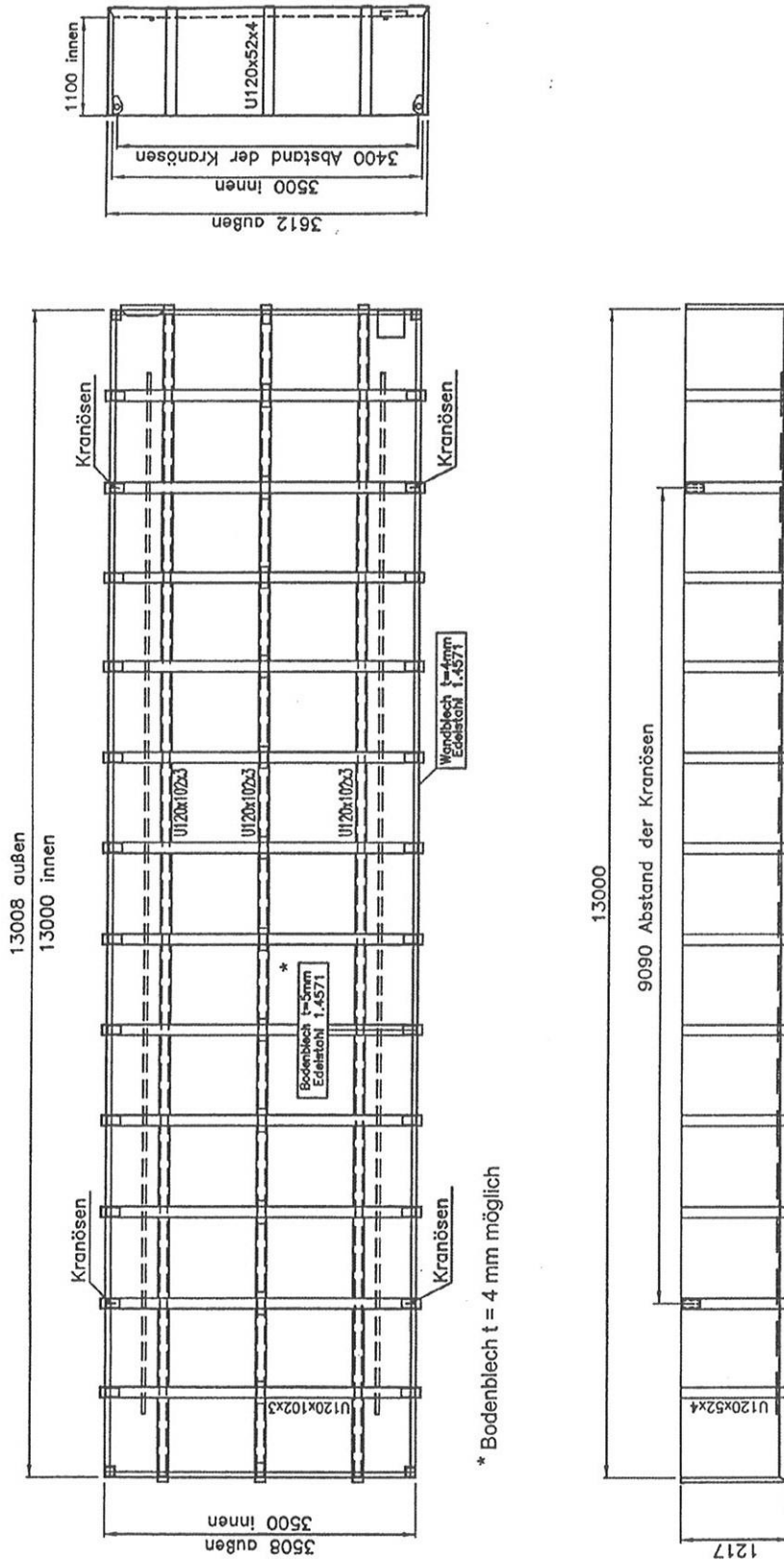
(1) Der Betreiber der Auffangwanne hat regelmäßig, mindestens arbeitstäglich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist, oder sich Niederschlag in der Auffangwanne gesammelt hat. Ausgelaufene Lagerflüssigkeit oder Niederschlag ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Auffangwanne ist - auch an der Unterseite - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

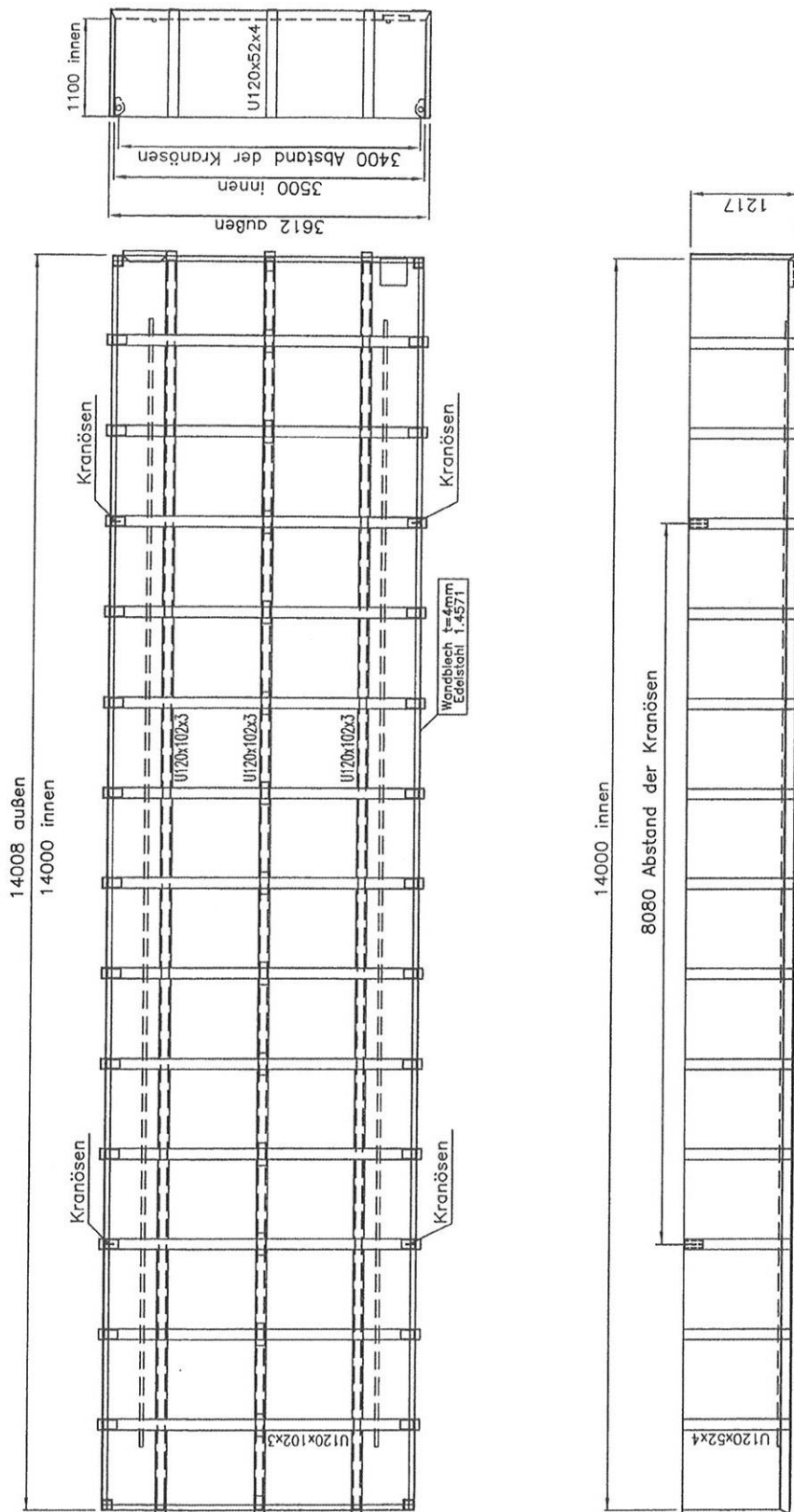




Leckagewannen aus Stahl
 System "WECO"

Gesamtansicht Abmessungen L x B x H = 13,0 m x 3,5 m x 1,1 m

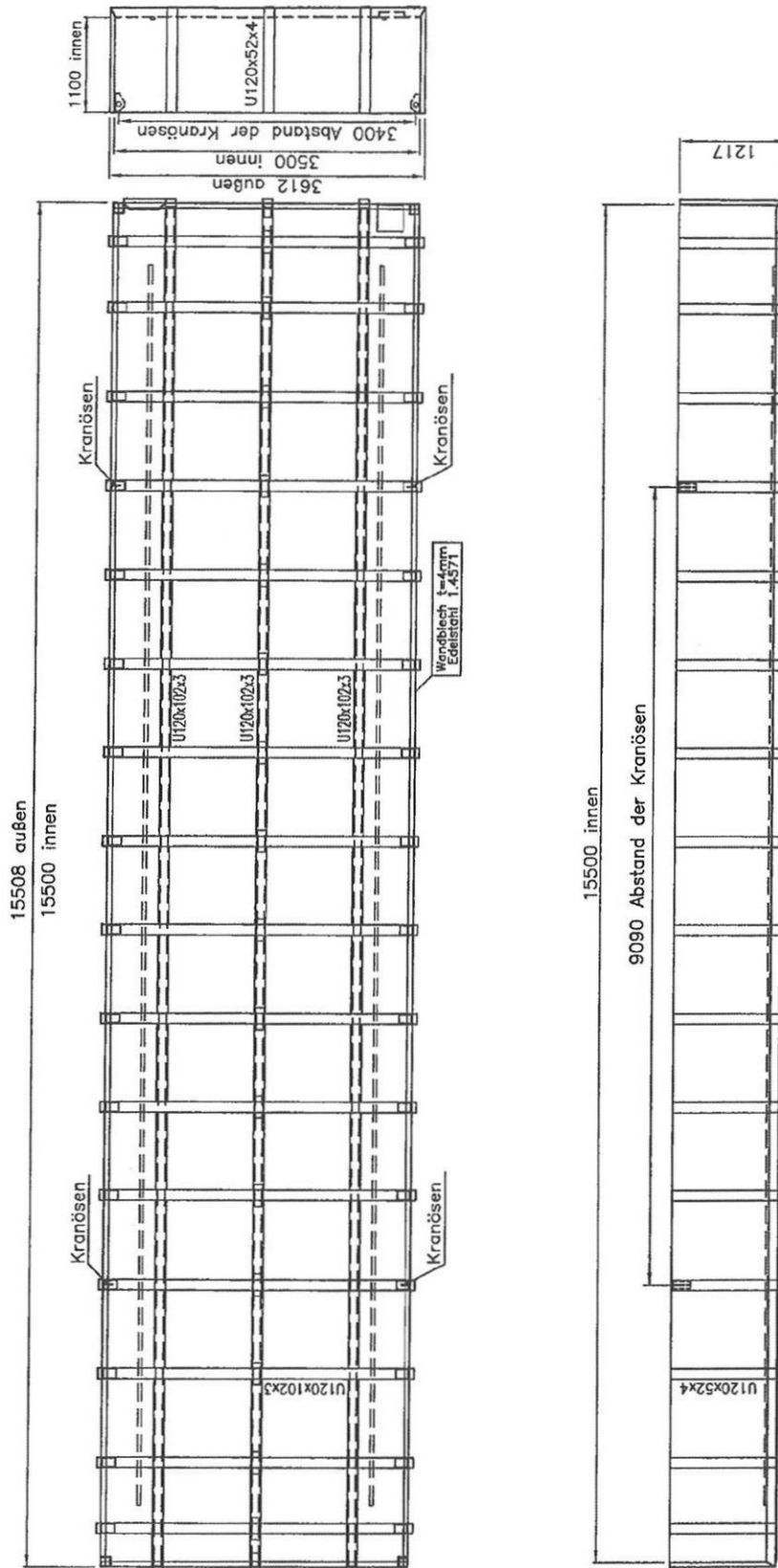
Anlage 1



Leckagewannen aus Stahl
 System "WECO"

Gesamtansicht Abmessungen L x B x H = 14,0 m x 3,5 m x 1,1 m

Anlage 2



Leckagewannen aus Stahl
 System "WECO"

Gesamtansicht Abmessungen L x B x H = 15,5 m x 3,5 m x 1,1 m

Anlage 3